

4470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 - UrhGNov. 1993)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll die Anpassung an die im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften für den Bereich des Urheberrechtes vorbereiten.

Beim Urheberrecht sind folgende Regelungen des Gemeinschaftsrechts umzusetzen:

- a) Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen wird als Computerrichtlinie bezeichnet.
- b) Der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts (unter Erschöpfung ist das Erlöschen des Verbreitungsrechts an Werkstücken durch bestimmte Verbreitungsakte zu verstehen)
- c) Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist zwar noch nicht erlassen, die Vorarbeiten hiefür sind aber bereits so weit gediehen, daß die Umsetzung schon in dieser Novelle vorgenommen werden kann.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 - UrhGNov. 1993), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Dr. Irmtraut Karlsson
Berichterstatte

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender